

Schutzkonzept sexuelle Ausbeutung

1. Einleitung
2. Ziele
3. Definition sexuelle Ausbeutung
4. Verhaltenskodex und verbindliche Standards
5. Prävention durch Personalmanagement
6. Melde- und Beschwerdemanagement
7. Intervention bei sexuellen Übergriffen
8. Sexualpädagogik, Sexualerziehung, Ressourcenstärkung
9. Verpflichtungserklärung

1. Einleitung

Ziel der Stiftung Theresiahaus in diesem Themenbereich ist es, die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer sexuellen Entwicklung individuell zu unterstützen, ihnen Informationen zu den Themen Liebe, Beziehung und Sexualität zu geben und sie vor sexueller Ausbeutung zu schützen.

Die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre, auf Schutz der sexuellen Integrität, auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt und sie haben ein Recht auf sofortige Hilfe in Notlagen.

Aus Untersuchungen ist bekannt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in der Familie, in ihrem sozialen Umfeld und auch in sozialen Institutionen einem erhöhten Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind. Verschiedene Forschungen belegen, dass Institutionen nicht selten mit dem Thema sexuelle Ausbeutung selbst konfrontiert sind. Die Aufarbeitung von Fällen sexueller Ausbeutung zeigt, dass subtile Distanzverluste lange vor den eigentlichen sexuellen Grenzverletzungen beginnen. Täter und Täterinnen in Institutionen und Betreuungsange-

boten sind Meister der Manipulation. Sie profitieren von ungeklärten Gelegenheiten, gehen strategisch vor und bauen sexuelle Ausbeutung systematisch auf. Was mit feineren Grenzverletzungen beginnt, wird schleichend und im Verborgenen erweitert. Wo Fachlichkeit und Grenzen nicht für alle gleich transparent und verbindlich sind, ist es für Täter und Täterinnen ein leichtes Spiel, Gelegenheiten auszunützen.

2. Ziele

Die Stiftung Theresiahaus duldet kein grenzverletzendes Verhalten und keine sexuelle Ausbeutung und will mit dem Schutzkonzept zu sexueller Ausbeutung mögliche sexuelle Übergriffe verhindern bzw. Grenzverletzungen mit fachlichen Standards zu Nähe und Distanz im Vorfeld begegnen.

Das vorliegende Konzept regelt, welche präventiven Massnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung (Sensibilisierung, Verhaltenskodex, Standards und Personalauswahl) zum Einsatz kommen, an wen sich Betroffene, Eltern oder Mitarbeitende wenden können (Beschwerdemanagement) und wie bei einem Verdacht auf sexuelle Ausbeutung

von den Organen der Stiftung Theresiahaus vorgegangen wird (Intervention).

Das Konzept hat auch zum Ziel, den (Eigen-) Schutz der uns anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt zu vergrössern und sie in ihrer sexuellen Entwicklung zu stärken (Sexualerziehung und Ressourcenstärkung). Das Konzept regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Umgang mit Sexualität im Bildungs- und Betreuungsalltag.

Das Konzept ist Grundlage für alle Mitarbeitenden und die darin enthaltenen Regelungen sind verbindlich. Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind darin ebenfalls geregelt.

3. Definition sexuelle Ausbeutung

«Sexuelle Ausbeutung» ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Kind (oder Jugendlichen), das diesen Handlungen aufgrund der intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen kann. Der Erwachsene nützt den Wissens- und Erfahrungsvorsprung und ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind (oder die Jugendliche/den Jugendlichen) zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind (oder die Jugendliche) zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit zwingt.

(Sgroi, Suzanne, in Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende. Sexuelle Ausbeutung von Kindern in Familien. Basel 1994)

Definitionskriterien eines sexuellen Übergriffs

- das ungleiche Machtverhältnis
- der Missbrauch des Vertrauens- und/oder Abhängigkeitsverhältnisses
- der ungleiche Stand in der emotionalen und intellektuellen Entwicklung
- die Absicht des Täters/der Täterin
- die Verpflichtung zur Geheimhaltung

Nicht ausschlaggebend sind:

- die vermeintliche Freiwilligkeit resp. das Einverständnis des missbrauchten Kindes oder der Jugendlichen
- beschützende oder entlastende Äusserungen der Betroffenen in Bezug auf den Täter, die Täterin

4. Verhaltenskodex und verbindliche Standards

4.1. Ziel des Verhaltenskodex

In der täglichen Arbeit in der Stiftung Theresiahaus gelten klare Regeln, Abläufe und Qualitätsstandards zu Nähe und Distanz, die von allen Mitarbeitenden und allen Personen, die in unserem Auftragsverhältnis arbeiten, zu beachten sind. Zudem halten sie sich an die Charta zur Prävention sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

Der Verhaltenskodex und die fachlichen Standards dienen einerseits dazu, die anvertrauten Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner vor sexuellen Übergriffen zu schützen und andererseits die Mitarbeitenden vor Missverständnissen und falschem Verdacht zu bewahren.

4.2. Schwellen für mögliche Taten

Eine Kultur der Transparenz und klaren Standards zu Risikosituationen erschweren manipulative Strategien gegenüber den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner, dem Team, der Leitung und den Angehörigen. Transparenz und Qualitätsstandards zu Nähe und Distanz erhöhen die Schwelle für mögliche Täter und Täterinnen. Sie geben allen anderen (der grossen Mehrheit) mehr Rückhalt und Schutz. Damit steht dem Theresiahaus ein präventives Instrument zur Verfügung, Grenzverletzungen sachlich anzugehen, aufzufangen und zu begrenzen, bevor eine Straftat entsteht. Eine Betreuungsperson, die aus Unachtsamkeit, Unerfahrenheit oder Rollenindifferenz feinere Grenzen überschreitet, ist noch kein Täter bzw. keine Täterin. Erst die Absicht macht jemanden zu einem Täter, einer Täterin. Die Absicht ist jedoch nicht sichtbar.

4.3. Schutz, Sicherheit und Transparenz

Betreuung ist Beziehungsarbeit und zu dieser gehört eine angemessene Nähe. Ebenso wichtig ist die rollen- und verantwortungsbewusste, klare und schützende Distanz. Dieser Spagat verlangt eine permanente und sorgfältige Reflexion der eigenen Haltung und Handlungen in konkreten Situationen. Die Qualitätsstandards und der Verhaltenskodex zu heiklen Situationen schaffen einen klaren Rahmen, an dem sich die Mitarbeitenden orientieren können. Dieser Rahmen bildet die Grundlage für Kommunikation.

4.4. Geltungsbereich und Handhabung Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitende verbindlich und Teil des Arbeitsvertrages.

Um eine hohe Transparenz zu sichern, will die Stiftung Theresiahaus den Informationsfluss gegenüber Mitarbeitenden, Vorgesetzten, Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Eltern gewährleisten. Abweichungen des Verhaltenskodexes müssen in jedem Fall im Team oder der Bereichsleitung transparent gemacht werden und sind nur nach Absprache mit der verantwortlichen Bereichsleitung möglich. Sie unterliegen der gegenseitigen Kontrolle und werden gegenseitig offen und direkt angesprochen. Wo offene Fragen zu den Standards entstehen, gilt es in den einzelnen Subsystemen eine Regelung zu finden. Diese wird über die direkten Vorgesetzten in die jeweilige Bereichsleitung eingebracht, um zu prüfen, ob eine Anpassung der Standards in Erwägung gezogen werden muss. Wiederholte nicht abgesprochene Abweichungen von den Standards werden nicht geduldet und der internen Meldestelle sowie der Institutionsleitung gemeldet.

Die Angestellten werden bei Stellenantritt über den Verhaltenskodex und die Standards informiert. Sie bestätigen mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, dass sie den Verhaltenskodex und die fachlichen Standards zu Nähe und Distanz zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.

Beim Eintritt in ein Bildungsangebot der Stiftung Theresiahaus werden die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner und deren Eltern über das Schutzkonzept informiert. Der Verhaltenskodex und die Aufgabe der internen Meldestelle werden in der Alltagsschule/ Einzelgesprächen durch die SozialpädagogInnen den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner mindestens einmal jährlich in einfachen und verständlichen Worten erklärt und immer wieder kommuniziert und darauf hingewiesen. Wichtig dabei ist, dass die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner begreifen, dass sie neben Pflichten auch Rechte haben und dass in der Stiftung Theresiahaus Wert auf sorgfältigen Umgang mit Grenzen gelegt wird.

4.5. Fachliche Standards

4.5.1. Grundhaltung

Die Mitarbeitenden bringen der Privat- und Intimsphäre der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner ein Maximum an Respekt entgegen. Das gilt auch für Handlungen, die im Rahmen des professionellen Auftrages eine besondere Nähe erforderlich machen (z.B. das Betreten eines Zimmers).

Auch wenn Lernende/Bewohnerinnen und Bewohner von sich aus gerne näheren Kontakt pflegen würden oder eine engere, private Beziehung wünschen, sorgen die Mitarbeitenden dafür, dass es nicht dazu kommt und kommunizieren diese Haltung deutlich. Die Verantwortung und die Abgrenzung bezüglich Nähe und Distanz liegen immer bei den Mitarbeitenden.

Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie sich in ihrer Berufsrolle in einer Machtposition gegenüber den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern befinden.

Mitarbeitende nehmen auch ihre eigenen Gefühle und Ängste wahr. Diffuse Gefühle nehmen sie ernst und reflektieren diese, bis sie eingeordnet werden können und/oder suchen Hilfe bei der internen Meldestelle.

Die Mitarbeitenden pflegen eine Haltung der Kritikfähigkeit im Team und gegenüber den Vorgesetzten. Fehler dürfen angesprochen werden. Alle Mitarbeitenden der Stiftung Theresiahaus nehmen sich immer wieder Zeit, die Berufsrolle und die Aufgaben im Austausch mit den anderen Mitarbeitenden zu reflektieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zudem, die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu pflegen, zum Beispiel durch das Lesen der Pflichtlektüre und dem Besuch der jährlichen internen Weiterbildung zum internen Schutzkonzept.

4.5.2. Grundlegende allgemeine Standards

Private Beziehungen (auch Social Media)

- Mitarbeitende dürfen keine privaten Beziehungen zu Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern aufnehmen oder pflegen.
- Mitarbeitende dürfen keine sexuellen Kontakte zu Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner und ehemalige Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen oder pflegen.
- Facebook und andere Social Mediakontakte: Die Mitarbeitenden pflegen keinen Kontakt via Facebook oder anderen Social Media mit den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern.
- Handy- und Festnetzbenutzung: Die Mitarbeitenden benützen in der Kommunikation mit den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner das Geschäftshandy und die Geschäftstelefone. Die privaten Handy- und Festnetznummern werden nicht an die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner weitergegeben.
- Geschenke: Persönliche Geschenke an die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner sind nicht erlaubt. Persönliche materielle Geschenke der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner an einzelne Mitarbeitende sind nicht erlaubt. Diese Zuwendungen sind, in Absprache mit der BLW oder BLA, dem Gesamtteam oder einzelnen Arbeitsgebieten oder Wohngruppen zur Verfügung zu stellen.

Körperkontakt

- Den Mitarbeitenden ist es bewusst, dass ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz in der Betreuungsarbeit wichtig ist. Zu Körperkontakt kann es beim Trösten, Loben, Zuspruch geben, kommen. Körperkontakt, der über spontane kurze Berührungen ausgeht, darf nur auf Initiative der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner stattfinden.

Sprache

- Es werden weder von Mitarbeitenden noch von Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern anzügliche, zweideutige, diskriminierende Aussagen, Witze oder Sprüche geduldet.
- Die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner werden mit ihrem Vornamen angesprochen (keine Kosenamen).
- Mit den Eltern und gesetzlichen Vertretern wird eine Sie-Kultur gepflegt.

Fotos

- Es ist nicht gestattet, Fotos, Videos und Tonaufnahmen von den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern mit privaten Handy und/oder anderen privaten digitalen Medien zu machen oder zu speichern.

4.5.3. Arbeitsbereich

Sprache

- Die Mitarbeitenden sprechen die Lernenden mit ihrem Vornamen an und siezen sie.
- Die Lernenden siezen die Ausbilder und Ausbilderinnen und sprechen sie mit Nachnamen an.

Arbeitskleidung

- Die Mitarbeitenden und Lernenden tragen angepasste Arbeitskleidung gemäss QA3329 Regeln der Integration. Für den Wechsel der Arbeitskleidung stehen separate Garderoben zur Verfügung.

Lernsituationen

- Beim Vorzeigen wird Distanz gewahrt. Zum Vorzeigen und Anleiten eines Arbeitsschrittes stellt sich die Auszubildende oder der Auszubildende neben oder vor die Lernenden, nicht hinter sie. Ausnahmen, wie Handführung und Vorzeigen einer Arbeit von hinten bei Wahrnehmungsproblemen der Lernenden, müssen im Team transparent kommuniziert werden.

Körperkontakt

- Anhängen und Küssen zwischen einer Ausbildungsperson und einer Lernenden oder einem Lernenden ist nicht erlaubt. Eine Umarmung kann in Ausnahmefällen zum Trösten stattfinden.
- Falls beim Vorzeigen eine Berührung unbedingt nötig ist, wird vorher um Erlaubnis gefragt.
- Umarmen, Anhängen und Küssen unter den Lernenden ist in den Arbeitsbereichen und Gängen nicht erlaubt.

Aufenthaltsorte

- In Einzelsituationen werden die Aufenthaltsorte bekannt gegeben, die Türen werden offen gelassen und die Räume sind jederzeit zugänglich.
- Bei Einzelgesprächen mit Lernenden darf die Sitzungs- oder Bürotüre geschlossen werden. Der Raum muss jedoch jederzeit zugänglich sein.
- Aussenaufträge sind den Mitarbeitenden im Hauswirtschaftsteam und der BLA bekannt und terminiert.

Sport

- Zum Schwimmen und Eislaufen begleiten zwei Mitarbeitende die Lernenden.
- Die Begleitperson zeigt sich den Lernenden beim Schwimmen in der Dusche und Umkleidekabine nicht nackt, sie zieht sich alleine in einer Umkleidekabine um.
- Die Lernenden entscheiden selber, ob sie nackt oder mit Badekleid duschen wollen und ob sie sich in der Einzelumkleidekabine oder in der Gemeinschaftsgarderobe umziehen wollen.

4.5.4. Wohnbereich

Sprache

- Die Mitarbeitenden und Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner sind per Du.

Privatsphäre

- Die Zimmer sind der Privatbereich der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner. Die Intimsphäre der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner wird respektiert.
- Grundsätzlich werden die Zimmer der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner nur in deren Anwesenheit und deren Erlaubnis betreten. Es wird zuerst angeklopft und auf Antwort gewartet. In Ausnahmefällen können die Zimmer der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner auch ohne Voranmeldung, Erlaubnis oder Anwesenheit der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner betreten werden. Ausnahme: bei Selbst- und Fremdgefährdung, bei Kontrollgängen. Diese müssen kommuniziert werden.
- Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit einer Lernenden/Bewohnerin oder einem Lernenden/Bewohner in deren oder dessen Zimmer ist, wird die Türe offen gelassen. Eine allfällige Regelabweichung wird im Journal begründet und dokumentiert.

Arbeitskleidung

- Die Mitarbeitenden und Lernenden tragen angepasste Arbeitskleidung.
- Mitarbeitende und Lernende/Bewohnerinnen und Bewohner zeigen sich nicht in Unterwäsche oder nackt. Kleider werden im Bad oder im eigenen Zimmer bzw. Pikettzimmer bei geschlossener Türe an- und umgezogen.

Körperkontakt

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewahren im Alltag Distanz gegenüber den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner und auch untereinander (Vorbildfunktion). Umarmungen können in besonderen Momenten wie Geburtstage, Ferienrückkehr oder zum Trost individuell gehandhabt werden, werden aber nur auf Initiative der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner gegeben.

- Mitarbeitende und Lernende/Bewohnerinnen und Bewohner küssen sich nicht.
- Berührungen im Intimbereich (Brüste, Po, Scheide, Penis) sind verboten.
- Massagen werden keine angeboten.

Körperpflege

- Körperpflege ist grundsätzlich Sache der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner. Verbale Anleitungen reichen für die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner aus. Ausnahmesituationen gibt es nur in Absprache mit Eltern und der Bereichsleitung.
- Pflegerische Unterstützungen werden nach Möglichkeit gleichgeschlechtlich vorgenommen und auch nur dann, wenn dies der oder dem Lernenden/Bewohnerin und Bewohner nicht selber möglich ist. Diese finden nicht in geschlossenen Räumen statt, jedoch sollte dabei die Intimsphäre der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt bleiben.
- Einreiben von Salben wird nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden mit Handschuhen gemacht, wenn die betroffene Körperstelle nicht selbstständig erreichbar ist. Die Kleider werden anbehalten.
- Die Körper- oder Wundpflege im Intimbereich wird an die Eltern oder einen Arzt oder eine Ärztin verwiesen.

Technischer Dienst

- Für Reparaturen, Kontrollgänge und verschiedenen Arbeiten meldet sich der technische Dienst bei der Gruppe an und ab. Er ist für die Information und Transparenz verantwortlich.

5. Prävention durch Personalmanagement

5.1. Grundhaltung

Die Stiftung Theresiahaus pflegt ein professionelles Personalmanagement. Die kritische Auseinandersetzung mit der persönlichen Berufsmotivation und der professionellen Rolle ist ein wichtiger Schritt für die Verhinderung sexueller Ausbeutung durch die in der Institution tätigen Fachpersonen und beginnt bei der sorgfältigen Personalauswahl. Durch die bewusste Thematisierung der Problematik bei der Auswahl neuer Mitarbeiten-

den wird ein deutliches Signal gesetzt, dass eine abschreckende Wirkung auf Täter und Täterinnen haben kann.

5.2. Personalauswahl

Vor dem Bewerbungsgespräch von Angestellten wird der berufliche Werdegang – Lebenslauf und Arbeitszeugnisse – der Bewerberin bez. des Bewerbers genau studiert.

Es werden Referenzauskünfte bei vorherigen Arbeitgebern eingeholt; sie dienen als wichtige Ergänzung zu den Bewerbungsunterlagen. Dabei wird der Umgang mit Nähe und Distanz angesprochen sowie nach Vorfällen im Zusammenhang mit Gewalt gefragt.

Grundsätzlich fordert die Stiftung Theresiahaus einen Strafregisterauszug ein. Der Schutz der uns anvertrauten Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern rechtfertigt zudem das Einfordern des Sonderstrafregisterauszugs.

Beim Bewerbungsgespräch wird das Thema der sexuellen Ausbeutung und anderen Grenzverletzungen thematisiert und die Offenheit und Diskussionsbereitschaft in Bezug auf dieses Thema vorausgesetzt.

5.3. Personalführung

5.3.1. Fachwissen und Handlungskompetenz

Der professionelle Umgang mit dem Thema sexuelle Ausbeutung stellt hohe Ansprüche an die Mitarbeitenden. In Form von obligatorischen internen Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen stärkt die Stiftung Theresiahaus die Kompetenz der Mitarbeitenden. Die wichtigsten Grundlageninformationen werden vermittelt und das Problembewusstsein wird wachgehalten.

5.4. Kommunikation und Feedback

Eine transparente Kommunikations- und Feedbackkultur fördert das gegenseitige Vertrauen und erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln zu Nähe und Distanz.

6. Melde- und Beschwerdemanagement

6.1. Interne Meldestelle zur Prävention von sexueller, physischer, und psychischer Gewalt

Durch die Benennung einer internen Meldestelle (Ansprechstelle) kann die Schwelle für Betroffene gesenkt werden. Damit werden konkrete Fälle eher gemeldet. Die Fachperson der internen Meldestelle ist nicht nur für Betroffene wichtig, sondern auch für Mitarbeitende oder Angehörige, die eine Verdachtsituation melden möchten. Die Ansprechperson verfügt über fachliche Qualifikationen, angemessene Ressourcen und klar definierte Aufgaben und Kompetenzen. Die Fachperson der internen Meldestelle ist verpflichtet, sich zu ihrem Aufgabenbereich weiterzubilden.

6.1.1. Ziel der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle dient der Prävention und der Intervention von sexueller, physischer und psychischer Gewalt.

6.1.2. Aufgaben der Meldestelle

Die interne Meldestelle nimmt alle Meldungen entgegen und überprüft diese. Die interne Meldestelle ist offen für Meldungen durch Lernende und Bewohnerinnen und Bewohner der Aussenwohngruppen, Angehörige und Mitarbeitende der Stiftung Theresiahaus.

Die Fachperson der internen Meldestelle berät und begleitet die meldende Person. Sie übernimmt die Triage an weitere Stellen und ist die ‚Hüterin‘, dass der Fall geklärt und abgeschlossen wird. Sie ist nicht primär für die Lösung des Falls zuständig.

Die interne Meldestelle legt die schriftlichen Meldungen, QF3344 Meldeblatt für Vorkommnisse, in einem Ordner ab. Geht eine mündliche Meldung von Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern ein, macht sich die Fachperson der Meldestelle Notizen über die Meldung. Sie richtet sich bezüglich Weitermeldung an QA3335 Einstufungsraster Umgang mit grenzverletzendem Verhalten. Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen oder einem Verdacht informiert sie umgehend die Institutionsleitung.

6.1.3. Was wird gemeldet

Jedes grenzverletzende Verhalten, wie Sachbeschädigung, psychische und physische Gewalt, Mobbing, Drohung, Diebstahl, sexuelle Belästigung, Drogenmissbrauch, massives selbstverletzendes Verhalten, nicht angemessene pädagogische Intervention, wird gemeldet.

Siehe QA3335 Einstufungsraster Umgang mit grenzverletzenden Verhalten.

6.1.4. Wie wird gemeldet

Meldungen durch Mitarbeitende erfolgen schriftlich durch das QF3344 Meldeblatt Vorkommnisse. Dies kann nur mit ausgedruckten Dokument erfolgen, das Dokument im Anhang eines Emails zu versenden oder eine Meldung per Email sind nicht erlaubt.

Die Meldung ist sachlich zu erfassen, keine Gefühle einbringen und nicht über den Vorfall urteilen (Opfer/Täter). Alle Vorfälle vertraulich behandeln, schriftlich festhalten und an die interne Meldestelle weiterzuleiten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Fall nicht mehr nachvollziehbar ist.

Lernende/Bewohnerinnen und Bewohner und Angehörige können sich mündlich oder schriftlich an die interne Meldestelle wenden.

6.1.5. Abwesenheit der Fachperson interne Meldestelle

Bei Abwesenheit der Fachperson der internen Meldestelle ist die Institutionsleitung direkt zu informieren.

6.1.6. Beschwerdeinstanz

Bei einer Meldung über sexuelle Ausbeutung (Verdacht oder ein erfolgter Vorfall) oder einem anderen strafrechtlich relevanten Delikt ist zwingend die Institutionsleitung als Beschwerdeinstanz zu informieren.

Die Institutionsleitung hat als Beschwerdeinstanz die Aufgabe (siehe Interventionsablauf):

- Den Krisenstab zusammenzurufen
- Die Fallführung sicherzustellen

- Allenfalls Einbezug externer Fachstellen
- Die Situation formell abzuklären und weitere sachdienliche Informationen einzuholen
- Falls nötig, Sofortmassnahmen zum Schutz der (potentiellen) Opfer zu ergreifen
- Angemessene Interventionen oder Sanktionen zu beschliessen und auszusprechen
- Alle involvierten Personen angemessen über das weitere Vorgehen zu informieren
- Die Umsetzung und Wirksamkeit durchgeführter Massnahmen zu überprüfen
- Bei Bedarf das weitere Umfeld (Eltern, Behörden, Mitarbeitende, Medien) zu informieren, wobei der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten (Opfer und mutmassliche Täterschaft) gewahrt wird

6.1.7. Externe Fachstelle

Die Koordination und Einbezug der zuständigen Fachstellen übernimmt die fallführende Institutionsleitung, siehe Auflistung «Krisenordner» (Büro IL) Notfalltelefonnummern.

7. Intervention bei sexuellen Übergriffen

7.1. Grundsatz Meldepflicht

«Wir schauen hin, wir dulden keine sexuelle Ausbeutung, keinen Missbrauch und keine anderen Grenzverletzungen!»

(Leitsatz Charta/www.charta-praevention.ch)

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet Vorfälle von sexueller Ausbeutung, Gewaltvorfälle und Grenzverletzungen zu melden. Es besteht eine Null-Toleranz-Politik. Annäherungsversuche und Distanzlosigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden nicht geduldet und müssen gemeldet werden.

7.2. Grundhaltung

Sexuelle und auch physische oder psychische Übergriffe werden in der Stiftung Theresiahaus nicht toleriert und konsequent untersucht. Der Umgang mit einem Verdacht auf sexuelle Ausbeutung ist immer eine anspruchsvolle, komplexe und für die Betroffenen belastende Angelegenheit. Die richtige Reaktion und das sorgfältige Vorgehen bei einer entsprechenden Wahrnehmung oder Meldung helfen mit, aufwändige Verfahren und

Fehler zu vermeiden. Nicht jede Meldung erweist sich als stichhaltig und nicht jeder Vorfall als schwerwiegend. Dennoch verlangt es die Sorgfaltspflicht gegenüber den möglichen Opfern und den Beschuldigten, der Sache ernsthaft und so rasch als möglich nachzugehen.

Das Wohl und der Schutz der betroffenen Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner stehen im Vordergrund jeder Intervention. Ihren Aussagen wird Glauben geschenkt. Die Intervention bei sexuellem Übergriff ist eine Führungsaufgabe, die Fallführung wird von der Institutionsleitung wahrgenommen. Die Verantwortung für die notwendigen Schritte liegt bei ihr.

7.3. Vorgehen bei Verdacht oder einem konkreten Fall sexueller Ausbeutung

Bei einem Verdacht auf sexuelle Ausbeutung oder anderen massiven Grenzverletzungen von Seiten Mitarbeitenden, Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner oder Dritten, ist umgehend die Institutionsleitung (Beschwerdeinstanz) zu informieren. Es bestehen klare Abläufe über das weitere Vorgehen, siehe 7.5. Mitgeltende Dokumente.

Es muss in jedem Falle das Formular QF3338 Verdacht- und Interventionsplanung ausgefüllt und der Institutionsleitung abgegeben werden. Es soll helfen, die Situation zu erfassen und zu dokumentieren und die Intervention richtig zu planen. Das Dokument QA3334 Interventionsstufen muss bei einem Verdacht beigezogen werden. Es gibt Richtlinien zum Verhalten mit der oder dem betroffenen Lernenden/Bewohnerin und Bewohner. Sie regeln die Betreuungsaufgaben im Umgang mit dem Verdacht und die Führungsaufgabe der Planung der Intervention.

Vorgehen der Institutionsleitung:

- Zusammenrufen des Krisenstabes
- Die Fallführung sicherstellen
- Einbezug externer Fachstellen
- Die Situation formell abzuklären und weitere sachdienliche Informationen einholen
- Sofortmassnahmen zum Schutz der (potentiellen) Opfer ergreifen
- Angemessene Interventionen oder Sanktionen

- beschliessen und aussprechen
- Alle involvierten Personen angemessen über das weitere Vorgehen informieren
- Die Umsetzung und Wirksamkeit durchgeführter Massnahmen überprüfen
- Bei Bedarf das weitere Umfeld (Eltern, Behörden, Mitarbeitende, Medien) informieren, wobei der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten (Opfer und mutmassliche Täterschaft) gewahrt wird

7.4. Kommunikation

Eine offene und rasche Kommunikation ist grundsätzlich wichtig. Ob eine Kontaktaufnahme mit den Eltern oder den Beiständen nötig ist, wird bei jeder einzelnen Meldung gemeinsam zwischen der meldenden Person und der fallführenden Institutionsleitung festgelegt. Siehe QA3336 Interventionsablauf bei schweren und massiven Grenzverletzungen. Die fallführende Institutionsleitung koordiniert die weiteren Schritte (z.B. Kontaktaufnahme mit den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern) und zieht bei Bedarf weitere Fachpersonen bei, siehe QA3336 Interventionsablauf bei schweren und massiven Grenzverletzungen.

Die Kommunikation nach Aussen geschieht ausschliesslich durch die Institutionsleitung. Die Eltern werden, sofern der sexuelle Übergriff nicht in der Familie stattfindet, in die Unterstützungsmassnahmen für die betroffene Lernende/Bewohnerin, den betroffenen Lernenden/Bewohner einbezogen. Notwendige Interventionsschritte werden mit ihnen abgesprochen.

Bei einem erhärteten Verdacht eines Übergriffes auf Lernende/Bewohnerinnen und Bewohner, welche in der Obhut der Stiftung Theresiahaus sind, regeln die folgenden Dokumente das Vorgehen:

7.5. Mitgeltende Dokumente:

- QA3329 Regeln Integration
- QA3334 Interventionsstufen
- QA3335 Einstufungsraster Umgang mit grenzverletzendem Verhalten
- QA3336 Interventionsablauf bei schweren und massiven Grenzverletzungen

- QF3338 Verdacht und Interventionsplanung
- QF3344 Meldeblatt für Vorkommnisse
- QF3337 Verpflichtungserklärung

8. Sexualpädagogik, Sexualerziehung, Ressourcenstärkung

Zur Prävention sexueller Ausbeutung gehört auch, die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen, damit sie einen gesunden Umgang mit Sexualität, Liebe und Freundschaft entwickeln können.

Die Themen Freundschaft, Liebe und Sexualität gehören bis zum 18. Lebensjahr primär in den Verantwortungsbereich der Eltern und Erziehungsberechtigten. Wenn im Alltag Fragen zu diesen Themen auftreten, können diese im Wohnbereich besprochen werden. Die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner können sich an die Mitarbeitenden wenden. Die Sexualerziehung im Theresiahaus vermittelt den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern Wissen zur menschlichen Sexualität und thematisiert Werte, Normen und Normvorstellungen. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Regeln, Möglichkeiten und Grenzen im Bereich Sexualität, Liebe und Freundschaft werden thematisiert.

8.1. Grundhaltung zur Sexualität

Die Grundhaltung der Stiftung Theresiahaus und der Mitarbeitenden ist im Leitbild festgelegt. Mitarbeitende der Institution müssen sich damit und mit den folgenden Grundhaltungen zur Sexualität identifizieren können.

Die Stiftung Theresiahaus versteht Sexualität als ein Grundbedürfnis und ein Grundrecht aller Menschen.

Die Stiftung Theresiahaus erachtet es als Aufgabe, den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern eine Sexualerziehung zu bieten, welche von Wertfreiheit, Respekt, Feinfühligkeit, Verantwortung und Individualität geprägt ist.

Die Stiftung Theresiahaus anerkennt jede sexuelle Orientierung. Jeder Mensch wird als eigenständige Persönlichkeiten ernstgenommen und mit

seinen besonderen Bedürfnissen respektiert, dazu gehören auch die sexuelle Selbstbestimmung und Verantwortung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen den Umstand, dass es bei Jugendlichen mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung eine Diskrepanz zwischen der körperlichen und geistigen Entwicklung geben kann.

8.2. Sexualerziehung

Die Stiftung Theresiahaus bietet zur Sexualerziehung der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner folgende Gefässe:

Selbstverteidigung

In jedem Ausbildungsjahr haben die Lernenden eine gewisse Anzahl Stunden Selbstverteidigung, in denen sie lernen, was heikle Situationen sind, wie sie sich darin verhalten müssen und wie und wo sie um Hilfe rufen können. (siehe 7-Punkte Prävention der Limita unter Punkt 8.4.)

Alltagsschule

In der Alltagsschule werden die Lernenden in verschiedenen Themen aufgeklärt: Freundschaft und Beziehungen, Liebe, Identitätsfindung, den Körper kennen, Nähe und Distanz, sexuelle Ausbeutung, internes Schutzkonzept etc.

Bezugspersonenarbeit

In regelmässigen Einzelgesprächen mit der Bezugsperson auf der Wohngruppe können die Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner ihre Befindlichkeit ansprechen. Hier besteht die Möglichkeit sich mit individuellen Themen bezüglich Freundschaft, Liebe, Sexualität, Aufklärung und Verhütung auseinanderzusetzen und auf Probleme der Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen. Den Lernenden/Bewohnerinnen und Bewohnern wird aufgezeigt, an welche Fachpersonen und Beratungsstellen sie sich wenden können.

In der Ausbildungsstätte werden junge Männer von Sozialpädagogen und junge Frauen von Sozialpädagoginnen in ihrer Entwicklung dort begleitet, wo Bedarf ist.

Den Eltern gegenüber besteht eine grösstmögliche Transparenz.

8.3. Regeln zu Freundschaft, Liebe, Sexualität

In der Stiftung Theresiahaus können Freundschaften in folgendem Kontext gelebt werden: Gegenseitige Besuche auf den Wohngruppen oder Besuche von extern sind in Absprache mit den Mitarbeitenden möglich. Die Treffen finden in der Regel in den Aufenthaltsräumen der Wohngruppe statt. In privaten Zimmern halten sich alle jungen Frauen und Männer nur bei offenen Türen auf. Übernachtungen im selben Zimmer sind nicht erlaubt und nicht möglich. Umarmungen und sich einen Kuss geben gehören zu einer Freundschaft dazu. Die Mitarbeitenden besprechen diese Themen offen mit den Lernenden und zeigen bei Bedarf auf, in welchem Rahmen diese Zärtlichkeiten gelebt werden können. Wir beachten das Schutzalter und thematisieren dies bei Bedarf mit den Lernenden. Mit den Lernenden wird thematisiert, dass eine Freundschaft privat ist, dass beide Beteiligten für eine Freundschaft bereit sein müssen und Abmachungen und Regeln eingehalten werden sollen. Alle Lernenden haben das Recht zu sagen, wann ein Körperkontakt ihnen zu nahe ist. Die Grenze muss von allen akzeptiert werden.

Selbstbefriedigung ist ein natürliches Bedürfnis und darf im privaten Rahmen, ohne Anwesenheit anderer Personen, gelebt werden.

In den Aussenwohngruppen Heimeli und Theresiahaus 1+2 werden gegenseitige Besuche, Besuche von extern und Übernachtungen individuell geregelt.

8.4. Die 7 – Punkte Prävention

Das folgende 7 – Punkte Präventionsmodell der Fachstelle Limita soll Lernende/Bewohnerinnen und Bewohner stärken und sie befähigen, kritische Situationen zu erkennen, sich zu wehren und Hilfe zu organisieren.

1) Förderung eines positiven Körpergefühls

Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.



2) Vertrauen in die eigenen Gefühls- wahrnehmungen stärken

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

3) Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst.

Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.

4) Respektvoller Umgang mit Grenzen

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht tun willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.

5) Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und sind schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen.

6) Hilfe suchen

Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

7) Schuldgefühle abwenden

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten - ob du Nein sagst oder nicht - sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

9. Verpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen bei Vertragsbeginn QF3337 Verpflichtungserklärung. Die Erklärung ist integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Das Schutzkonzept sexuelle Ausbeutung der Stiftung Theresiahaus wurde in Zusammenarbeit mit Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, erstellt. www.limita-zh.ch